



Satzung

des

V f L 1976 Münster e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Tz. 1 (1)Der Verein führt den Namen

„Verein für Leibesübungen Münster e.V.“

Kurzform:

„VfL Münster e.V.“

(2)Der Verein wurde am 15. Oktober 1976 gegründet und im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Tz. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 64839 Münster einschließlich der Ortsteile.

Tz. 3 Das Geschäftsjahr wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Tz. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Tz. 2 Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports,
- b) die Förderung der körperlichen und gesundheitlichen Fitness seiner Mitglieder in allen Altersgruppen und
- c) Pflege der Geselligkeit und des Gemeinsinns im weitesten Sinn.

Tz. 3 (1)Der Verein ist selbstlos tätig. (2)Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (3)Es darf keine Person oder Personengruppe durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4)Den Mitgliedern werden beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Gewinne ausgezahlt oder irgendwelche Vermögensteile zugewendet.

Tz. 4 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied in den Verbänden des deutschen Sports.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied nach Rasse, Glauben bzw. politischer Überzeugung

- a) natürliche Personen und
 - b) juristische Personen
- werden.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- Tz. 1 (1)Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. (2)Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist eine Einwilligung durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Tz. 2 Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein.
- Tz. 3 Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- Tz. 4 (1)Die Aufnahme wird endgültig, wenn diese durch den Gesamtvorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich abgelehnt wird. (2)Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. (3)Wird der Aufnahmeantrag durch den Gesamtvorstand abgelehnt, steht dem/der Betroffenen die Anrufung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Tz. 1 (1)Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftlichen Austritt oder schriftlichen Ausschluss jeweils zum 30.6. oder 31.12.eines jeden Jahres,
 - b) durch Ableben oder
 - c) durch Auflösung des Vereins.
- (2)Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des 30.06. oder 31.12. des entsprechenden Jahres, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.05. bzw. 30.11. beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.
- Tz. 2 Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - b) einer vorsätzlichen und gröblichen Missachtung der Vereinssatzung und/oder der Ordnungen
 - c) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn trotz zweimaliger Mahnung drei Monate seit Fälligkeit vergangen sind und innerhalb der genannten Zeit keine Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vorgetragen wurden. Die Regelung des § 284 Abs. 2 und 3 BGB in der Fassung des BGBI I 2000 S. 330 ff. werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Tz. 3 Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem zur Rechtfertigung eine Frist von 4 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen, so dass bei Zahlungsverzug des Beitrags insgesamt 4 Monate seit Fälligkeit vergangen sein müssen, bevor ein Ausschluss aus dem Verein möglich ist.

- Tz. 4 (1)Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens ein Widerspruch möglich. (2)Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle abzugeben.
- Tz. 5 (1)Innerhalb von 2 Monaten hat der Gesamtvorstand mit dem betroffenen Mitglied eine abschließende Lösung zu suchen. (2)In dieser Zeit ruhen alle Funktionen und Rechte, insbesondere Stimm- und Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.
- Tz. 6 Vereinseigentum ist nach dem Ausscheiden aus dem Verein umgehend zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- Tz. 1 (1)Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein. (2)Soweit es der sportliche Rahmen (Übungszeiten und Wettkämpfe), die Satzung und Vereinsordnungen zulassen, können die Mitglieder die im Vereinseigentum befindlichen Geräte und andere Hilfsmittel zweckgebunden nutzen. (3)Darüber hinaus sind die Mitglieder berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen.
- Tz. 2 (1)Mitgliedern, ab Vollendung des 14. Lebensjahr steht ein Antragsrecht zu. (2)Mitgliedern, ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. (3)Die letztgenannten Personen sind als Abteilungs- bzw. Spartenleiter wählbar.
- Tz. 3 (1)Die Jugendversammlung kann durch ihren Vertreter Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. (2)Die in § 7 Tz. 6 der Satzung genannten Bedingungen gelten entsprechend.
- Tz. 4 (1)Juristische Personen besitzen zunächst lediglich ein Antragsrecht. (2)Sollten juristische Personen Mitglied im Verein werden, kann die Mitgliederversammlung dieser das Stimmrecht in Abteilungs- und Mitgliederversammlungen einräumen.

Pflichten

- Tz. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) Vereinssatzung, Ordnungen, Vorstands- und Abteilungsbeschlüsse zu beachten,
 - c) die jeweils gültigen Beiträge zu entrichten,
 - d) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
 - e) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und
 - f) für mutwillige/vorsätzliche Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.
- Tz. 6 Anträge, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat (siehe § 11 der Satzung), sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1)Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung können für außerordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. (2)Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Ehrenordnung.

§ 9 Beiträge

- Tz. 1 (1)Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes Wirtschaftsmittel. (2)Der Verein erhebt für die Dauer der Vereinszugehörigkeit von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. (3)Für sport-spezifische Sonderleistungen können ggf. Umlagen bzw. Zusatzbeiträge als Bestandteil des Beitrages erhoben werden.
- Tz. 2 Die Beiträge der Mitglieder müssen die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen.
- Tz. 3 Beiträge, Umlagen bzw. Zusatzbeiträge sind in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festzulegen.
- Tz. 4 (1)Der Beitrag einschließlich ggf. zu erhebende Umlagen bzw. Zusatzbeiträge ist eine Bringschuld. (2)Sie werden im voraus fällig.
- Tz. 5 Die Erhebung der Beiträge einschl. Sonderzahlungen und Zusatzbeiträge wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Tz. 1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.
- Tz. 2 Der Gesamtvorstand, bestehend aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungs- bzw. Spartenleitern bzw. deren Vertreter
 - c) dem Pressewart bzw. dessen Vertreter und
 - d) den beratenden Vorsitzenden von Ausschüssen bzw. deren Vertreter, jedoch ohne Stimmrecht.
- Tz. 3 Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Rechner und
 - e) dem Schriftführer.
- Tz. 4 Die Jugendversammlung.
- Tz. 5 Die Abteilungs- bzw. Spartenversammlungen und die Abteilungs- bzw. Spartenvorstände.

§ 11 Mitgliederversammlung

Regelmäßige Mitgliederversammlung

- Tz. 1 Eine turnusgemäße Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres einzuberufen.
- Tz. 2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen
 - b) Änderungen des Vereinszwecks
 - c) die Fusion mit anderen Vereinen
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) die Festsetzung des Beitrages ggf. Festsetzung von Umlagen bzw. Zusatzbeiträgen
 - f) Entscheidungen über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - g) die Entgegennahme folgender Berichte:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht der Abteilungs- bzw. Spartenleiter
 - Bericht des Rechners
 - Bericht der Kassenprüfer
 - h) die Entlastung des Rechners
 - i) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - j) die Wahl eines dem Verein angehörenden Mitglieds zum 1. Vorsitzenden
 - k) die Wahl eines dem Verein angehörenden Mitglieds zum 2. Vorsitzenden
 - l) die Wahl eines dem Verein angehörenden Mitglieds zum Rechners
 - m) die Wahl eines dem Verein angehörenden Mitglieds zum Schriftführer
 - n) die Wahl des Pressewarts
 - o) die Wahl von Vereinsmitgliedern als Kassenprüfer
 - p) die Bestätigung der in den Abteilungen und Sparten gewählten Abteilungs- bzw. Spartenleiter bzw. deren Vertreter
 - q) die Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts bzw. dessen Vertreter
 - r) die Gründung von Abteilungen und Sparten
 - s) Entscheidungen über vorliegende andere als bisher genannte Anträge
- Tz. 3 (1)Die regelmäßigen Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand, vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, einberufen. (2)Die Einladung kann
- a) unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied oder
 - b) durch zweimalige Veröffentlichung in der lokalen Presse, beginnend spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung
- unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- Tz. 4 (1)Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter bestimmen, der in den vorangegangenen 2 Jahren nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört haben darf. (2)Die Wahl zum 1. Vorsitzenden ist erfolgt, wenn der/die Kandidat/in die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- Tz. 5 Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist bei festgestellter ordnungsgemäßer Kassen- und Kontoführung durch die Kassenprüfer die Entlastung des Rechners und des geschäftsführenden Vorstands zu beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Tz. 6 Bei besonderen Ereignissen oder wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, kann durch die in § 11 Tz. 3 Satz 1 der Satzung genannten Personen auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- Tz. 7 (1)In der Mitgliederversammlung wahlberechtigte Mitglieder (vgl. § 7 Tz. 2 Satz 2 der Satzung) können unter Angabe von Gründen die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen verlangen. (2)Voraussetzung ist,
- dass unter Namensnennung in Listenform mindestens 20 v.H. der in der Mitgliederversammlung wahlberechtigten Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unterstützen und dies
 - durch die eigenhändige Unterschrift bestätigen.
- Tz. 8 (1)Sind die in der vorangegangenen Tz. genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der 1. oder 2. Vorsitzende verpflichtet unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (2)Die Einladung kann
- schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied oder
 - durch entsprechende Bekanntmachungen in der lokalen Presse
- unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

Leitung der Mitgliederversammlung

- Tz. 9 Mit Ausnahme der Wahl zum 1. Vorsitzenden werden alle Mitgliederversammlungen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- Tz. 10 (1)Eine nach § 11 Tz. 3 oder Tz. 6 der Satzung einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (2)Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt waren.

Wahlen in der Mitgliederversammlung

- Tz. 11 (1)Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied eine geheime Wahl mittels Stimmzettel fordert. (2)In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung eine dreiköpfige Wahlkommission mit der Durchführung dieser Wahl zu bestimmen.

Annahme bzw. Ablehnung von Anträgen

- Tz. 12 Für die Annahme von Anträgen im Sinne des § 11 Tz. 2 a) – f) ist – soweit dies gesetzlich zulässig ist - eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei anderen Anträgen die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 12 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

- Tz. 1 (1)Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam. (2)Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Tz. 2 Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- Tz. 3 Sollten sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, so treten an deren Stelle die in § 10 Tz. 3 verbleibenden Personen, die jedoch nur gemeinsam den

Verein vertreten können.

- Tz. 4 (1)Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. (2)Scheiden in dieser Zeit Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist für diese in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. (3)Scheidet ein Abteilungs- oder Spartenleiter während der Wahlperiode aus, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter.
- Tz. 5 Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, entscheidet über Einzelfragen der Organisation und der Verwaltung und übernimmt die Durchführung der Aufgaben, die ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden.
- Tz. 6 Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Rechner, die sich untereinander Aufgaben zuordnen können.
- Tz. 7 (1)Vorstandssitzungen können durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen werden. (2)Die Mitglieder dieses Vereinsorgans sind berechtigt, den Gesamtvorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. (3)In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. (4)In Ausnahmefällen einmal innerhalb von zwei Monaten. (5)Die Vorstandssitzung wird geleitet:
- a) vom 1. Vorsitzenden oder
 - b) vom 2. Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit
 - c) von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- Tz. 8 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Tz. 9 (1)Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (2)Bei Stimmengleichheit entscheidet bei dessen Anwesenheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. (3)Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, muss bei Stimmengleichheit die Entscheidung vertagt werden.
- Tz. 10 (1)Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. (2)Besondere Gründe rechtfertigen jedoch ein entschuldigtes Versäumnis.
- Tz. 11 (1)Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung noch zu bestimmender Aufgaben Sonderausschüsse bilden und Mitglieder zur Mitarbeit in diesen Sonderausschüssen auffordern. (2)Sonderausschüsse können lediglich beratend den Gesamtvorstand unterstützen.

§ 13 Kassenprüfer

- Tz. 1 (1)Zunächst wird auf § 11 Tz. 2 Buchstabe o verwiesen. (2)Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- Tz. 2 Bei der Wahl der Kassenprüfer sind nur Mitglieder im Sinne des § 7 Tz. 2 Satz 2 der Satzung stimmberechtigt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören bzw. Vertreter von Abteilungs- und Spartenleiter oder Ausschüssen sind.
- Tz. 3 (1)Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Bankkonten des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. (2)Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und Bankkonten einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. (3)Prüfungsberichte sind in Mitgliederversammlung vorzutragen. (4)Soweit sich Beanstandungen ergeben, sind diese schriftlich zu fixieren und der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Abteilungen, Sparten, Ausschüsse

- Tz. 1 (1)Die im Verein betriebenen Aktivitäten werden Abteilungen bzw. Sparten zugeordnet.
(2)Abteilungen bzw. Sparten werden auf Antrag bei und durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet.
- Tz. 2 (1)Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand, bestehend aus
- a) einem dem Verein als Mitglied angehörenden Abteilungsleiter und
 - b) einem dem Verein als Mitglied angehörenden Vertreter
- nach den Grundsätzen dieser Satzung geleitet und durch eine Stimme im Gesamtvorstand repräsentiert. (2)Wählbar sind Vereinsmitglieder im Sinne des § 7 Tz. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- Tz. 3 (1)Der Abteilungsvorstand wird durch einfach Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
(2)Mit Ausnahme der in § 10 Tz. 3 genannten Mandatsträger sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- Tz. 4 (1)Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen vor der regelmäßigen Mitgliederversammlung durchzuführen.
(2)Insoweit gelten die Bestimmungen des § 11 Tz. 3 Satz 2 der Satzung sinngemäß.
- Tz. 5 Wird der Mitgliederversammlung von den Abteilungen keine Leitung vorgeschlagen, so hat diese das Recht ein Mitglied kommissarisch als Abteilungsleiter einzusetzen oder den geschäftsführenden Vorstand mit der Führung der Abteilung zu beauftragen.
- Tz. 6 Soweit finanzielle Mittel den Abteilungen zur eigenständigen Verwaltung durch den geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden, ist
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende und
 - c) der Rechner
- jeweils eigenständig berechtigt, innerhalb von 5 Tagen ordentliche Rechnungslegung zu verlangen.
- Tz. 7 Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können von den Abteilungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
- Tz. 8 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Abteilungsbetriebs selbständig unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.

§ 15 Jugend

- Tz. 1 Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- Tz. 2 Der durch die Jugend zu wählende und dem Verein als Mitglied angehörende Jugendwart und dessen Vertreter sind verpflichtet, nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die Interessen der Jugendlichen im Gesamtvorstand mit einer Stimme zu vertreten.

Tz. 3 (1)Wie die Abteilungsversammlungen muss einmal im Geschäftsjahr, spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, eine Jugendversammlung durchgeführt werden. (2)Hinsichtlich der anzusprechenden Personen wird auf die Jugendordnung verwiesen. (3)Bezüglich Einladung, Durchführung von Wahlen und Rechtsgeschäften mit Außenwirkung wird auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung verwiesen.

§ 16 Ordnungen

(1)Der Verein kann in Ordnungen Einzelheiten des Vereinslebens regeln. (2)Diese Ordnungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1)Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, nach § 7 Tz. 2 Satz 2 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. (2)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster mit der Auflage, dies ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1)Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. (3)Sollte eine dieser Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.